

Zweiter Rettungsweg aus Dachgeschossen

Rettungswege aus Dachflächenfenstern

Sofern der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird, sind insbesondere die Paragraphen § 5, 33 und 37 der BauO NRW zu beachten.

Fenster, die in Dachschrägen oder Dachaufbauten liegen, dürfen horizontal gemessen nicht mehr als 1 m von der Traufkante entfernt liegen.

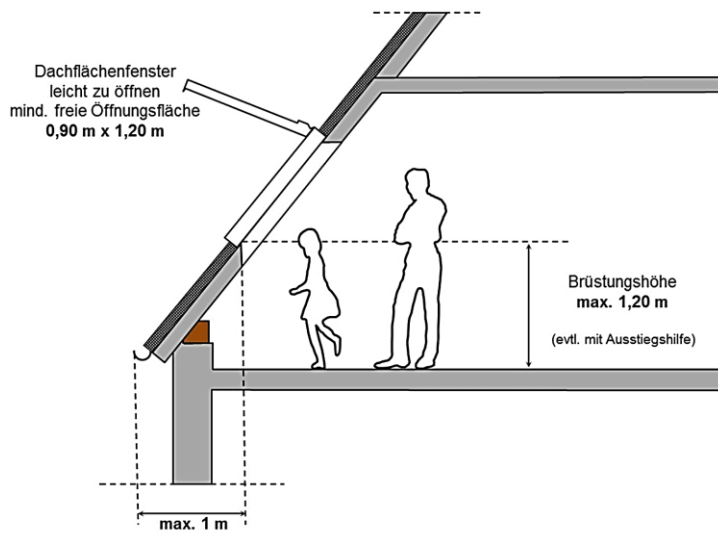


Abbildung 1:
Rettungsweg aus Dachgeschoss über Dachflächenfenster.

Führt der zweite Rettungsweg über anleiterbare Stellen im Dach, ist besonders zu beachten, dass sich Personen von diesen Dachflächenfenstern oder Dachaufbauten zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können.

Wird diese Anforderung durch beispielsweise zweistufig ausgebaute Dachgeschosse oder weit in der Dachfläche liegende Rettungsfenster nicht erfüllt, verschärft sich die Anforderung an den Rettungswegverlauf.

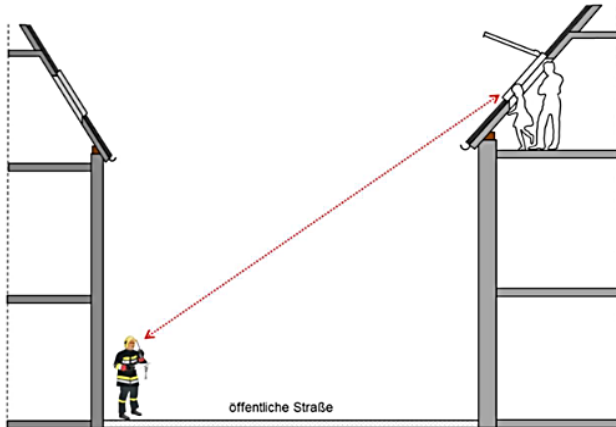


Abbildung 2:
Personen können sich für die Feuerwehr bemerkbar machen.

Um eine Rettung über Leitern der Feuerwehr einleiten zu können, müssen sich Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen können. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Einsatzkräfte einen ungehinderten Blick auf die zu rettenden Personen haben. Der Standpunkt der Einsatzkräfte kann sowohl auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg zur Straßenseite führt, oder auf dem Grundstück bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg zur Gartenseite führt.

Sofern die Einsatzkräfte zur Kontaktaufnahme und zur Aufstellung von tragbaren Leitern oder Drehleitern auf das Grundstück müssen, ist sicherzustellen, dass diese Flächen auch erreicht werden können.

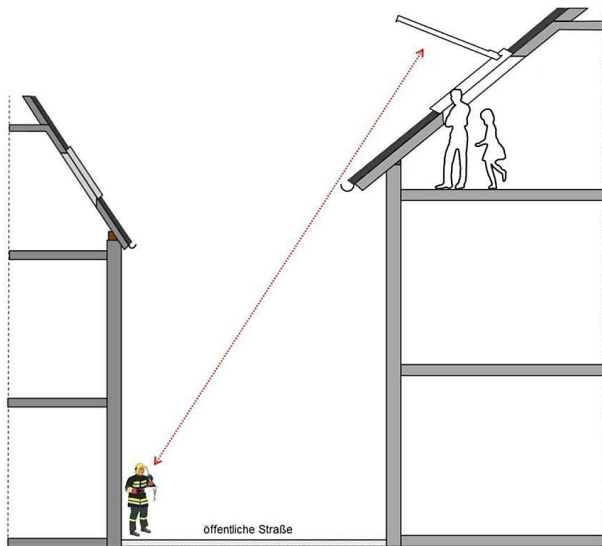


Abbildung 3:
Personen können sich für die Feuerwehr nicht bemerkbar machen.

Sotern sich die zu rettenden Personen **nicht** bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen selbstständig aus dem



Rettungsfenster aussteigen und sich über fest installierte Rettungswege an definierte, anleiterbare Stellen auf dem Dach begeben. Von diesen Stellen müssen sie sich wiederum bemerkbar machen können. Die anleiterbaren Stellen sind im Regelfall im Bereich der Traufe oder auf den Dachflächen von Gauben, in Ausnahme fällen, einzuplanen.

Personen können sich bemerkbar machen

Sofern zum Anleitern bestimmte Stellen **mehr als 1 m** von der Traufkante entfernt liegen, sind geeignete Auftritte zu installieren. Dieser Auftritt dient nicht als Wartefläche für in Not geratene Menschen, sondern stellt eine Aufstiegshilfe für die Feuerwehr dar.

Anforderungen an Auftritte ohne Festhaltungsmöglichkeit gültig für maximal zwei Auftritte:

- Auftritt-Breite mindestens 70 cm
- Auftritt-Tiefe mindestens 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar
- Personen müssen sich bemerkbar machen können

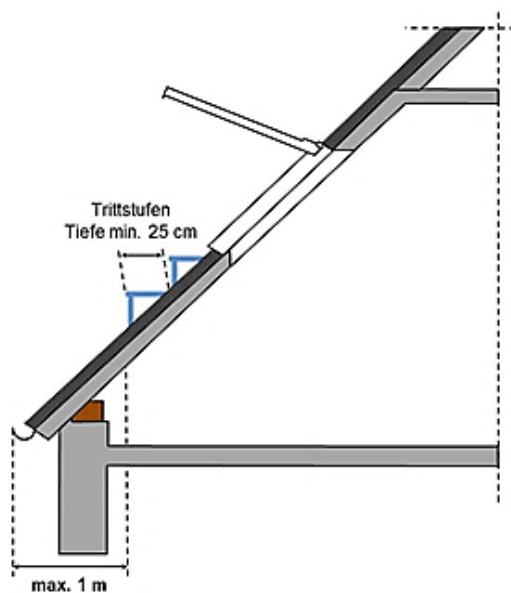


Abbildung 4:
Trittstufen ohne Festhaltungsmöglichkeit; gültig für maximal zwei Trittstufen.

Die Trittstufen sollten bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu Rettende erheblich. Mit zunehmenden Abstand der Rettungsfenster von der Traufe müssen sich die Einsatzkräfte und die zu Rettenden, zur Durchführung einer sicheren Rettung über die Dachfläche, festhalten können.



Sofern mehr als zwei Auftritte erforderlich sind, ist eine zweiseitig angebrachte Festhaltemöglichkeit entlang der Aufstiegshilfe zu installieren. Die Festhaltemöglichkeit muss eine Höhe von 20 bis 30 cm aufweisen.

Anforderungen an Auftritte mit Festhaltemöglichkeit gültig ab mehr als zwei Aufritten:

- Auftritt-Breite mindestens 70 cm
- Auftritt-Tiefe mindestens 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar
- Personen müssen sich bemerkbar machen können
- Festhaltemöglichkeit entlang der Aufstiegshilfen in 20 bis 30 cm Höhe

Grundsätzlich ist der Brandschutzdienststelle eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen. Den Planungsunterlagen müssen die oben genannten Punkte zur Prüfung entnommen werden können.

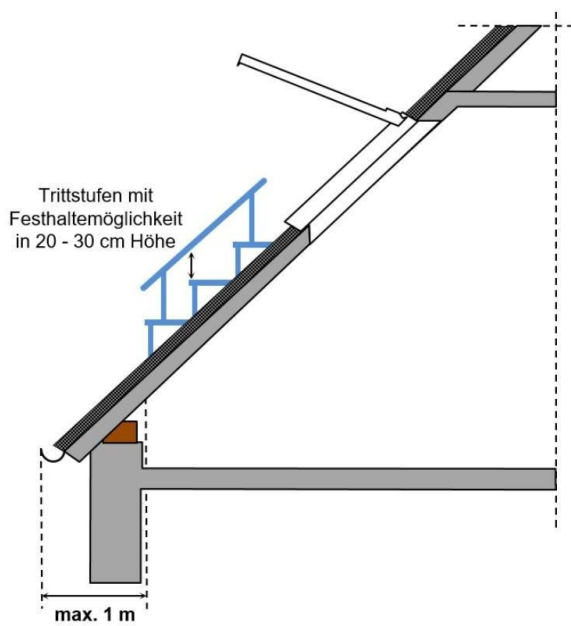


Abbildung 5:
Trittstufen mit Festhaltemöglichkeit als Aufstiegshilfe, gültig ab 3 Trittstufen.

Personen können sich **nicht** bemerkbar machen

Sofern sich Personen Einsatzkräften der Feuerwehr nicht bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen sich selbstständig über die auf dem Dach installierten Rettungswege zu den anleiterbaren Stellen begeben. Im Gegensatz zu den Aufritten handelt es sich hierbei um (Selbst-)



Rettungswege, die zu Wartepodesten, auch Rettungspodeste genannt, führen. Von diesen Wartepodesten können sich die Personen bemerkbar machen.

Im Unterschied zu den Aufritten sind die selbstständig zurückzulegenden Laufwege im Regelfall deutlich verlängert und müssen durch Geländer und Brüstungen besonders gegen Absturz gesichert werden. In Abhängigkeit der Dachneigung kommen zum Abstieg unterschiedliche Konstruktionen zum Einsatz. Den häufigsten Anwendungsfall bilden sogenannte Nottreppen, die für Dachneigungen von bis zu 55 Grad geeignet sind. Bei besonders steilen Dächern kommen sogenannte Notstufenleitern zum Einsatz. Über sogenannte Laufstege können auch mehrere Nutzungseinheiten angeschlossen werden.

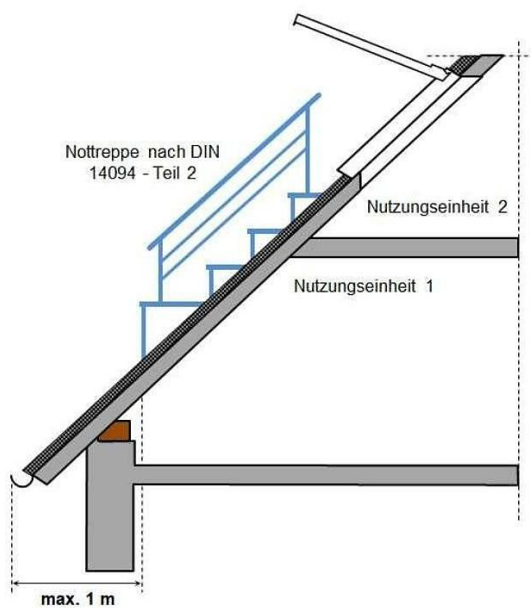


Abbildung 6:
Nottreppe beziehungsweise Notstufenleiter oder Wartepodest gemäß DIN 14094, Teil 2.

Die Nottreppe beziehungsweise Notstufenleiter sollte bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu Rettende erheblich.

Brüstungshöhe

Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 1,20 m in Dachgeschossen überschritten, sind unterhalb des Fensters geeignete Ausstiegshilfen, die fest mit dem Fußboden oder einer geeigneten Wand verbunden sind, zu installieren. Die Auftrittstiefe der Ausstiegshilfe darf 25 cm nicht unterschreiten. Die Ausstiegshilfen dienen dazu, selbstständig aus dem Fenster auszusteigen und ein Eindringen der Einsatzkräfte in die Nutzungseinheit zu ermöglichen. Sofern Ausstiegshilfen erforderlich werden, ist die verbleibende Brüstungshöhe auf 1 m anstatt auf 1,20 m zu reduzieren. Dies dient der Erleichterung des Ausstiegs.



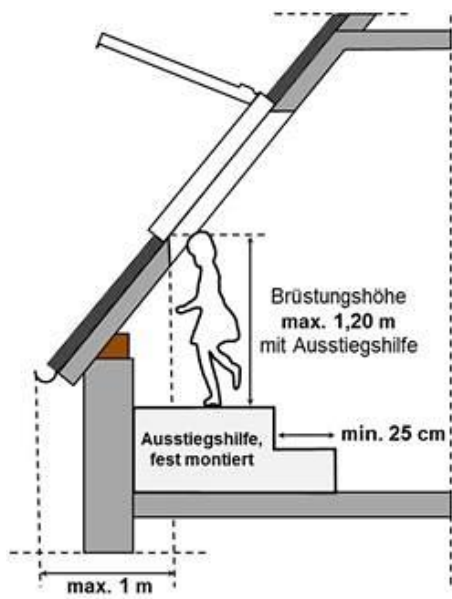


Abbildung 7:
Ausstiegshilfe bei Überschreitung der zulässigen Brüstungshöhe von 1,20 m.

Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr

Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Für den Einsatz von tragbaren Leitern, maximal 2. OG, gilt, dass Einbauten oder Bepflanzungen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern dürfen. Gegen eine Nutzung als Grünfläche oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bestehen keine Bedenken. Bepflanzungen müssen jedoch regelmäßig zurückgeschnitten werden. Hindernisse im Anleiterbereich, wie Bäume und große Sträucher, sind nicht zulässig.

Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen mit Drehleiter müssen Aufstellflächen vorhanden sein. Hierbei ist zu beachten, dass sich zwischen anzuleitenden Außenwänden und den Aufstellflächen keine für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen, Straßenlaternen oder Bäume und so weiter befinden.

Die Anleiterbarkeit darf durch Bewuchs auf Dauer nicht behindert werden. Dies gilt besonders für Baumkronen vor Fenstern, die der Menschenrettung dienen. Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Kennzeichnung von Rettungsfenstern

Abgesehen von Wohnungen oder wohnungsähnlichen Nutzungen sollten Fenster, die als Rettungsweg dienen, von innen mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Dies gilt beispielsweise für Büro- und Verwaltungsgebäude sowie für zahlreiche andere Nutzungen außer Wohnungen.



Kennzeichnung von Rettungsfenstern gemäß DIN EN ISO 7010 (innen):



Sofern eine größere Anzahl an Personen auf Rettungsfenster angewiesen ist, ist im Einzelfall zusätzlich eine Kennzeichnung von außen erforderlich. Diese Kennzeichnung dient den Einsatzkräften bei der Erkundung, um frühzeitig Anleiterstellen ausfindig zu machen.

Kennzeichnung von Rettungsfenstern gemäß DIN 14034-6 (außen):



Instandhaltung

Gemäß § 3 BauO NRW sind Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird.

Sie müssen ihren Zweck dauerhaft erfüllen und ohne Missetände benutzbar sein.

Sicht- und Funktionsprüfungen sind nach den Herstellerangaben in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Alle Ergebnisse von Prüfungen und Reparaturen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.





Abbildung 8:
Austritt mit **einer** Stufe.



Abbildung 9:
Austritt mit **zwei** Stufen.



Abbildung 10:
Austritt mit mehr als **zwei** Stufen und Festhaltungsmöglichkeit



Abbildung 11:
Selbstrettung mit Anschluss an mehrere Nutzungseinheiten (Laufsteg) **und Wartepodest** (DIN14094-Teil 2)





Abbildung 12:
Selbstrettungsweg aus rückwärtiger Nutzungseinheit **mit Wartebereich** (DIN 14094-Teil 2)

Für weitere Fragen oder Auskünfte steht die Brandschutzdienststelle unter
Telefon +49 2173 951-6366 gerne zur Verfügung.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

